

AGB

Allgemein

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns abgeschlossenen Verträge, insbesondere Kauf- und Werkverträge, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sein mögen. Soweit im Folgenden der Begriff „Auftragnehmer“ verwendet wird, ist darunter der von uns insbesondere mit einer Lieferung, Werk- oder Dienstleistung beauftragte Vertragspartner zu verstehen.

Angebot- und Vertragsabschluss

Der Inhalt des Vertrages wird in erster Linie durch die zwischen den Vertragspartnern im Einzelnen ausgehandelten Regelungen bestimmt, die in unserem Auftragsschreiben und einem darauf Bezug habenden Offert des Auftragnehmers festgehalten sind. Soweit jedoch keine derartigen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von uns nicht akzeptiert, und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Auch auf Folgeaufträge – seien sie schriftlich oder mündlich erteilt – sind diese Einkaufsbedingungen anzuwenden, ohne dass wir darauf gesondert hinweisen müssen.

Formalordernisse

Bestellungen sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax erfolgt. Überhaupt dürfen rechtlich bedeutsame Erklärungen zwischen den Vertragspartnern elektronisch übermittelt werden; langen derartige Erklärungen des Auftragnehmers jedoch außerhalb unserer Geschäftszeiten ein, gelten sie uns erst mit dem darauffolgenden Beginn der Geschäftszeiten als zugegangen. Geschäftszeiten sind: Mo bis Fr von 07:30 bis 12:00 Uhr und Mo, Di, Do von 13:00 bis 16:00. Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Auftragsannahme eine

schriftliche Auftragsbestätigung an uns zu übermitteln. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen zur Bestellung oder Auftragserteilung, die deutlich hervorzuheben sind, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Nimmt ein Auftragnehmer die Bestellung oder den Auftrag nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang vollinhaltlich an, sind wir nicht mehr gebunden und zum Widerruf berechtigt. Mangels eines Widerrufs unsererseits gilt dann, wenn der Auftragnehmer auf unsere Bestellung nicht reagiert, dieselbe als vom Auftragnehmer vollinhaltlich angenommen. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken, insbesondere Rechnungen, sind unsere Auftrags- und Bestellnummer anzuführen, widrigenfalls wir berechtigt sind, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen und diese im Zweifel als nicht bei uns eingelangt gelten. Bei telefonischen Bestellungen (ohne Bestellnummer) ist der Name des Bestellers anzuführen.

Weitergabe des Auftrages

Der erteilte Auftrag darf ohne unsere Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

Preise/Angebote

An uns gelegte Offerte sind, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich. Der Auftragnehmer hat sich in einem Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist an sein Angebot auf die Dauer von zumindest 4 Wochen nach Einlagen bei uns gebunden. Vereinbarte Preise verstehen sich inklusive Verpackung, frei geliefert zum Bestimmungsort (inklusive Entladung) und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren dürfen.

Verzug

Bei Überschreitung des Zahlungsziels behalten wir uns vor, bankmäßige Verzugszinsen anzulasten. Wechsel werden grundsätzlich nur nach Vereinbarung

hereingenommen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der **MC-U GmbH**. Kann der Auftragnehmer schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht erfolgen wird, hat er uns darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, weitere Lieferungen bis zur Bezahlung des rückständigen fälligen Betrages zurückzuhalten. Ebenso sind wir berechtigt, die noch zu erbringenden Lieferungen und Leistungen von einer Vorausleistung abhängig zu machen.

Im Falle des Annahme- oder Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, ohne weitere Mahnung Dritte mit der Einbringlichmachung des aushaftenden Saldos zu beauftragen. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Mahn- und Inkassospesen, einschließlich außergerichtlicher Anwaltskosten und Spesen von Gläubigerschutzverbänden, gehen zu Lasten des Käufers bzw. Vertragspartners. Dies gilt ebenso für die Kosten einer gerichtlichen Forderungsanmeldung in einem Insolvenzverfahren.

Der Besteller kann wegen etwaiger von uns nicht anerkannter Mängelrügen weder die Zahlung zurückhalten noch eine Aufrechnung geltend machen.

Bei reinem Sandstrahlen ohne anschließende Beschichtung haften wir nicht für Flugrostbildung ab dem Moment der Fertigstellung.

In besonderen Fällen behalten wir uns vor, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder per Nachnahme zu tätigen.

Pönale

Bei Lieferverzug ist der Auftragnehmer bis zur vollständigen Lieferung/Leistung verpflichtet, für jeden Tag des Verzugs ein Pönale in Höhe von 5 % des Gesamtbestellwertes (einschließlich USt.) zu zahlen, maximal jedoch 20 % des

Gesamtbestellwertes (einschließlich Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens (vgl. Punkt 10. dieser Einkaufsbedingungen) bleibt vorbehalten.

Lieferung

Lieferungen haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die von uns angeführte Empfangsstelle zu erfolgen, mangels Angabe an unser Lager in A – 5252 Aspach. Der Auftragnehmer hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen. Lademittel und Emballagen gehen nach unserer Wahl in unser Eigentum über oder sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich zu entsorgen. Versand- und Verpackungs- kosten sowie die Kosten für eine allfällige Transportversicherung sind vom Auftragnehmer zu tragen. Wenn wir die Lieferung/Leistung zum festgelegten Liefertermin nicht annehmen können, können wir dies dem Auftragnehmer spätestens 8 Tage vor dem Liefertermin mitteilen. Der Liefertermin verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Verhinderung der Annahme durch uns. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Die Lagerung erfolgt für uns kostenlos.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet spätestens 3 Tage vor Lieferung/Leistung uns über die Leistungserbringung zu informieren.

Allen Lieferungen deutscher sind entsprechende Sprache gehaltene Versandunterlagen (insbesondere genaue Inhaltsangaben) anzuschließen, widrigenfalls wir berechtigt sind, Lieferungen nicht anzunehmen. Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräten ist das Bedienungspersonal kostenlos einzuschulen. Gegebenenfalls sind die erforderlichen Montageblätter, Verarbeitungshinweise und dergleichen mitzuliefern. Die Lieferung oder Leistung ist am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle in den Abnahmezeiten Mo bis Do von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr und Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr zu übergeben. Bei Lieferung vor diesem Termin behalten wir

uns vor, den Auftragnehmer mit daraus resultierenden Mehrkosten (z.B. Lagerkosten) zu belasten. Retourwaren sind seitens des Auftragnehmers innerhalb einer Woche abzuholen, widrigenfalls nach unserer Wahl eine Rücksendung oder eine Lagerung durch uns erfolgt. Rücksendungen und Lagerungen erfolgen jeweils auf Kosten und Gefahren des Auftragnehmers.

Rechnungslegung / Zahlungsfrist

Rechnungen sind 2-fach nach Lieferung oder Leistung zu übermitteln. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechnungseingangs zu laufen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Firma MC-U GmbH. Die Bezahlung übernommener Lieferungen oder Leistungen erfolgt binnen 14 Tagen netto oder nach Vereinbarung.

Rücktritt vom Vertrag

Die Stornierung eines Auftrages durch den Vertragspartner ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich. Bei Aufhebung des Vertrages sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Käufer/Vertragspartner insbesondere bei Vorliegen von Aufträgen über Sonder- bzw. Spezialanfertigungen, bereits gefertigte und noch nicht versandte Ware in Rechnung zu stellen.

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände bekannt werden, durch die unsere Forderungen gefährdet erscheinen.

Gewährleistung

Wir leisten Gewähr gemäß RAL—RG 631. Forderungen des Bestellers die ganz oder teilweise im Widerspruch zu dieser Norm stehen, sowie die Unterlassung von notwendigen bzw. von uns geforderten Angaben durch den Besteller entbinden uns von der Einhaltung dieser Norm und allen evtl. daraus entstehenden Folgen. Für die Eigenschaften der Pulverbeschichtung, soweit sie als herstellerbedingt zu bezeichnen sind wie z.B. die Beständigkeit des Farbtones gegen Sonnenlicht, wird keine Gewährleistung gegeben.

Produktionsbedingte Schwankungen bzgl. Farbton und Glanz unterliegen keiner Gewährleistung, und zählen nicht zu den kostenlosen Nacharbeiten. Für das Übereinstimmen des Farbtones mit von anderen Betrieben hergestellten Beschichtungen kann, auch bei Anwendung von Pulver identer Charge, keine Gewährleistung gegeben werden.

Fehlt die Information des Auftraggebers, dass der für eine Kommission ausgewählte dem Farbton einer anderen entsprechen muss (z.B. gleiches Objekt), kann für das genaue Übereinstimmen der Farbtöne keine Gewährleistung gegeben werden. Bestellt der Kunde eine Beschichtung mit definiertem Pulvertyp (Angabe der Pulvernummer), gehen wir davon aus, dass der Kunde über die geeignete Anwendung des Pulvers Bescheid weiß. Die MC-U GmbH ist nicht verpflichtet, die Eignung des vom Kunden gewünschten Beschichtungspulvers zu überprüfen. Bei vom Kunden beigestellten Beschichtungspulvern haften wir lediglich für die fachgerechte Verarbeitung des Beschichtungspulvers.

Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich erhoben werden, spätestens jedoch 8 Tage nach vollzogener Lieferung. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle nachzuprüfen bzw. nachprüfen zu lassen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf vor Besichtigung bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an dem bemängelten Gegenstand nichts geändert werden. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Reklamation der Gesamtlieferung führen. Beanstandete Teile sind auf Verlangen sofort an uns zurückzusenden. Bei von uns als berechtigt anerkannten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nacharbeit, wofür uns eine angemessene Frist zu gewähren ist. Ersatz für Material, entgangenen Gewinn, Demontagekosten oder Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für Schäden, die uns aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung aus seinem oder dem Verschulden von zur

Auftragserfüllung beigezogenen Gehilfen entstehen.

Kosten, die durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Anlieferung von fehlerhaftem (z.B. vorkorrodierter Material) und unsachgemäß verarbeitetem Material entfällt die Haftung für Mängel der Beschichtung. Mehrkosten, die aus dem Zustand solcher Materialien erwachsen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Für etwaigen Bearbeitungsausschuss durch Formveränderungen, ferner für eventuelle Beeinträchtigung der Maß- oder Passgenauigkeit wird kein Kostenersatz gewährt. Für Kleinteile wird bis zu 3% Ausschuss und Fehlmenge keine Haftung übernommen. Eine Pflicht zur Beseitigung von Mängeln besteht nicht, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt. Die Gewährleistung gilt nur für solche Mängel, die unter den gewöhnlichen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftreten. Sie gilt nicht für Mängel, die durch schlechte Wartung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, übermäßige Beanspruchung, Reparaturen durch Unbefugte sowie durch normale Abnutzung auftreten. Für die Angaben bzw. Bezeichnung über Bearbeitungsart und Farbgebung der Aufträge ist der Besteller verantwortlich. Für die Festlegung des Farbtones ist grundsätzlich die RAL-Farbkarte verbindlich. Werden vom Besteller Hohlkammerprofil oder Konstruktionen (z.B. geschweißte Aluminiumrahmen) aus solchen Profilen angeliefert, so ist von Seiten des Bestellers durch geeignete Bohrungen oder Ausfräsungen für einwandfreien Ein- und Auslauf der verwendeten Medien zu sorgen. Sollten zusätzliche Bohrungen notwendig sein, behalten wir uns vor, diese nach Rücksprache mit dem Besteller auf seine Kosten anzubringen. Ist auf Grund der Konstruktion trotzdem ein einwandfreier Durchfluss der Medien nicht möglich, entfallen unsere Garantieleistungen in vollem Umfang und wir übernehmen außerdem keine Gewähr für eventuell auftretende Korrosionsschäden. Bläschen,

Kratzer oder Haftungsstörungen durch Ausgasen des Untergrunds gelten nicht als Mangel. Schadensansprüche, gleich welcher Art, werden von uns abgelehnt und nicht übernommen. Bei der Beschichtung von eloxierten, feuer- oder galvanisch verzinkten-, sowie Gussteilen, ebenso von entlackten oder sandgestrahlten Teilen mit Fugen (z.B. Felgen, Radiatoren) kann es durch Ausgasen bzw. durch alte Farbreste oder Entlackungsrückstände in Ritzen, zu Bläschenbildung kommen. Beim Beschichten solcher Teile kann keine Gewähr übernommen werden. Wir weisen darauf hin, dass beim Sandstrahlen, Beschichten und beim Beizen Deformierungen oder Zerstörungen entstehen können und dass sandgestrahlte Flächen binnen kurzer Zeit wieder rosten, z.B. durch Luftfeuchtigkeit. Sollten nach dem Sandstrahlen Kraterbildungen entstehen (z.B. Zundernester) wir für die Oberfläche keine Reklamation anerkannt. Für die Angaben bzw. Bezeichnung über Bearbeitungsart und Farbgebung ist der Besteller verantwortlich. Bei Verwendung ungeeigneter Reinigungsprodukte und Hilfsmittel erlischt unsere Gewährleistung. Abdeckfolien müssen spätestens nach 4 Monaten entfernt werden. Gewährleistung für die Beständigkeit der Beschichtung gegen den Kleber von Abdeckfolien kann nicht gegeben werden. Ein Gewährleistungsanspruch verfällt drei Monate nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, spätestens jedoch nach 2 Jahren bei beweglichen Teilen und nach drei Jahren bei unbeweglichen Teilen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Lieferung/Leistung durch uns zu laufen. Für Transportschäden übernehmen wir keine Haftung.

Fertigungsunterlagen / Geheimhaltung

Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe, die wir dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen, bleiben unser materielles und geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen dürfen. Diese Behelfe dürfen nur

zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen ohne unsere Zustimmung weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind sie uns kostenlos zurückzustellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher unserer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zuge der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Gewerbepark Aspach-Höhhart 3, 5252 Aspach. Streitigkeiten sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in 4910 Ried im Innkreis, Österreich auszutragen. Dies gilt auch für Klage im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess. Beide Vertragsteile unterwerfen sich dem österreichischen Recht, welches ausschließlich auf den vorliegenden Vertrag anzuwenden ist.

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der Verträge unwirksam oder undurchführbar sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt davon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsteile die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bzw. dem erbrachten Werk bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bestehender und noch entstehender Forderungen vor. Soweit durch eine Be- oder Verarbeitung oder eine Vermischung an der Ware untergeht, überträgt uns der Auftraggeber schon zur Sicherung unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung das Eigentum an dem neuen Gegenstand. Der Käufer ist auch nicht berechtigt, die bearbeitete Ware selbst an andere zu verpfänden oder zur Sicherung zu

übereignen. Er ist ferner verpflichtet, uns Pfändungen oder andere Zugriffe Dritter auf die Ware unverzüglich mitzuteilen. Veräußert der Kunde die von uns gelieferte Ware, so gelten die ihm daraus erwachsenen Forderungen samt allen Nebenrechten, solange als an uns abgetreten, bis wir mit sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vollständig befriedigt worden sind. Der Kunde ist verpflichtet, die Abtretung seinen Käufern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die Unterlagen auszuhändigen. Der Auftraggeber räumt uns auch das Recht ein, die bearbeiteten Waren so lange zurückzubehalten, bis die folgende Bezahlung aus der Geschäftsbeziehung erfolgt ist.

Sonstiges

Unseren Lieferbedingungen widersprechende Teile der Einkaufsbedingungen des Bestellers bedürfen der Absprache vor der Auftragsannahme. Es gelten erster Linie unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und das dispositive Recht. Unser Stillschweigen gegenüber den Einkaufsbedingungen des Bestellers gilt nicht automatisch als Anerkennung oder Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen. Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden auch dann Vertragsinhalt, wenn sie vom Besteller stillschweigend zur Kenntnis genommen werden.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben die übrigen jedoch im vollen Umfang rechtswirksam